Grundlagentext

„Besitz und Eigentum“

Man unterscheidet zwischen Besitzer und Eigentümer.

Sven und Jasmin mieten eine Wohnung. Die Wohnung gehört Herrn Gerster. Der Mietvertrag beginnt am 01.08.2020. Ab diesem Tag sind Sven und Jasmin **Besitzer** einer eigenen Wohnung. Das heißt, sie **verfügen** über die Wohnung und können sie im Rahmen des Mietvertrages gestalten und benutzen.
Besitzer einer Sache ist also derjenige, der über eine Sache verfügt. Man sagt auch: **Der Besitzer einer Sache übt die <u>tatsächliche</u> Gewalt über einen Gegenstand aus.**

Sven und Jasmin sind zwar Besitzer, aber nicht Eigentümer der Wohnung.
Eigentümer der Wohnung ist Herr Gerster. Ihm **gehört** die Wohnung.
Herr Gerster kann die Wohnung verkaufen, vermieten oder selbst nutzen. Herr Gerster kann entscheiden, an wen er die Wohnung vermietet.
Eigentümer einer Sache ist also derjenige, dem eine Sache gehört.
Man sagt auch: **Der Eigentümer übt die <u>rechtliche</u> Gewalt über eine Sache aus.**

Sven und Jasmin wohnen bereits ein Jahr in der neuen Wohnung. Dann wird Sven arbeitslos und braucht dringend Geld. Er vermietet sein E-Bike für 30 € im Monat an Torben, einen guten Freund. Torben ist jetzt Besitzer des E-Bike. Eigentümer ist immer noch Sven.

Da Torben auch Geldprobleme hat, verkauft er das E-Bike für 500 € an Denise, obwohl es ihm nicht gehört. Das sagt er Denise aber nicht.
Denise kauft das E-Bike, weil Sie Torben für den Eigentümer hält. Sie weiß nicht, dass das E-Bike nur geliehen ist. Sie weiß nicht, dass das E-Bike Sven gehört.

Wer ist jetzt rechtlich Eigentümer? Sven oder Denise?

Weil Denise gutgläubig gehandelt hat, ist sie jetzt Eigentümerin des E-Bike, nicht Sven.
Wenn eine Person eine Sache gutgläubig erwirbt, auch wenn sie jemand anderem

gehört, geht die rechtliche Gewalt auf diese Person über.

Dies trifft **nicht** auf gestohlene oder verloren gegangene Sachen zu. **Gestohlene oder verloren gegangene Sachen gehören, auch wenn sie gutgläubig erworben wurden, dem Geschädigten, also dem ursprünglichen Besitzer.**

Sven lässt sich das natürlich nicht gefallen. Er spricht mit Torben. Torben entschuldigt sich und bietet Denise 600 €, wenn sie den Kauf rückgängig macht. Denise willigt ein, erhält 600 € und gibt das Fahrrad wieder zurück.

Damit so etwas nicht noch einmal passiert, kauft Denise ein neues E-Bike für 2400 € im Fahrradgeschäft. Weil sie nicht so viel Geld hat, kauft sie das E-Bike auf Raten. Denise zahlt ein Jahr lang monatlich 200 €. Das E-Bike ist dann nach einem Jahr abbezahlt. Dann gehört es ihr.
Wer ist bis dahin Eigentümer des neuen E-Bike? Denise oder das Fahrradgeschäft?

Das E-Bike steht unter **Eigentumsvorbehalt**, bis es abbezahlt ist. Das heißt, **solange der Kaufpreis nicht vollständig entrichtet wurde, ist der Verkäufer**, also das Fahrradgeschäft, **Eigentümer**. Denise ist nur die Besitzerin. Erst nach einem Jahr ist Denise sowohl Besitzerin als auch Eigentümerin. Dann ist das E-Bike abbezahlt.

Es gilt also:
Der Verkäufer bleibt Eigentümer der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung. **Das nennt man Eigentumsvorbehalt. Wenn Denise die Raten nicht mehr bezahlen kann, kann der Verkäufer die Ware zurücknehmen und vom Vertrag zurücktreten**.